

Einstellbedingungen und Parkplatzordnung

Parkplatz Clemensstraße Geldern

I. Mietvertrag

Die Stadtwerke Geldern GmbH stellt als Vermieterin dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Bedingungen einen Stellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit Annahme des Einstellscheins (Parkticket) und Einfahren auf dem Parkplatz kommt ein Mietvertrag zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

II. Allgemeines

1. Auf dem Parkplatz gilt die StVO in der jeweils gültigen Fassung. Es darf nur Schritttempo gefahren werden. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Der Parkplatz ist nur für Motorräder, Motorroller, Mopeds, Personenkraftwagen, Wohnmobile und Lieferfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t zugelassen. Das Abstellen von nicht betriebssicheren oder amtlich nicht zugelassenen Fahrzeugen ist verboten. Ein während der Einstellzeit von der Polizei aus dem Verkehr gezogenes Fahrzeug ist unverzüglich von dem Parkplatznutzer oder dem Eigentümer des Fahrzeuges zu entfernen. Daraus entstehende Schäden werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Die Kosten für die Entfernung des Fahrzeugs vom Parkplatz hat ebenfalls der Parkplatznutzer zu tragen.
2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten und ausgewiesenen Standflächen abgestellt werden. Die besonders markierten Stellflächen für schwerbehinderte Menschen sowie für Elektrofahrzeuge, sind nur bei entsprechenden Voraussetzungen zu belegen. Der Nutzer hat sein Fahrzeug so auf den markierten Flächen zu positionieren, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Fahrgassen und Fluchtwege sowie Feuerwehruzufahrten sind stets freizuhalten. Verkehrs- oder verbotswidrig geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Bitte lassen Sie keine Kinder oder Tiere unbeaufsichtigt im Fahrzeug zurück. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadtwerke Geldern GmbH vor, das Fahrzeug zum Schutz des Lebens zu öffnen.
3. Das Verteilen oder Anbringen von Werbung aller Art ist auf dem gesamten Parkplatz untersagt.
4. Teile des Parkplatzes werden zur Sicherheit und zum Schutz vor Vandalismus videoüberwacht. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage einer Interessensabwägung nach Art. 6 (1) lit. f DSGVO und § 4 BDSG. Die überwachten Bereiche sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet. Auf diesen Hinweisschildern sowie unter <https://www.stadtwerke-geldern.de/datenschutz> erhalten Sie weitere Information der Rechtsgrundlage und Zweck der Datenverarbeitung sowie zu Speicherdauer und Ihren Betroffenenrechten.

III. Mietpreis-Abstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Stellplatz nach der aushängenden Preisliste. Die Preise betragen zurzeit:
 - 0,50 € je angefangene 30 Minuten
 - 4,00 € Tageshöchstsatz für 24 Stunden

Die Benutzungspreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer, zurzeit 19%.
2. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter den Parkplatz mit seinem Fahrzeug unverzüglich über die Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger auf dem Parkplatz auf als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
3. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten (derzeit keine Beschränkung) abgeholt werden.
4. Die Höchstparkdauer (zwischen Ein- und Ausfahrt) beträgt 8 Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist.
5. Nach Ablauf der Höchstparkdauer ist die Vermieterin berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht der Vermieterin bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert die Vermieterin den Mieter oder – wenn dieser ihr nicht bekannt ist – den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls die Vermieterin den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z. B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.
6. Bei Verlust des Parktickets ist mindestens der Tageshöchstsatz je Tag der Abstellung zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder die Vermieterin eine längere Abstelldauer nach.

Einstellbedingungen und Parkplatzordnung

7. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Stellplatzes ist nicht gestattet.

IV. Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen, Starkwind oder Erdbeben etc. sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden. Für die Beschädigung von Fahrzeugen sowie Diebstahl der Fahrzeuge oder Diebstahl von Gegenständen aus dem Fahrzeug wird keinerlei Haftung übernommen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal der Vermieterin an den markierten Sprech- / Notrufanlagen (24 Std. täglich besetzt) und der Polizei mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech- / Notrufanlagen niemand erreichbar sein sollte. In diesem Falle muss der Mieter sie der Vermieterin innerhalb einer Frist von -3- Tagen nach Verlassen des Parkplatzes schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Mieter der Vermieterin ebenfalls innerhalb einer Frist von -7- Tagen nach Verlassen des Parkplatzes in Textform mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die Vermieterin ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat. Die Vermieterin nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.
3. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung der Vermieterin ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,00 € begrenzt. Bei derartigen Schäden besteht zudem eine Pflicht des Mieters, sich an der Schadensregulierung in Höhe von 300,00 € zu beteiligen (Eigenbeteiligung).

V. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten der Vermieterin oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkplatzes durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch des Parkplatzes hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb des Parkplatzes. Verunreinigungen, die der Nutzer des Parkplatzes zu verantworten hat, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen. Insbesondere das Waschen von Fahrzeugen, ein Ölwechsel oder die illegale Abfallentsorgung sind verboten.

VI. Pfandrecht

Die Vermieterin steht wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der Vermieterin in Verzug, so kann die Vermieterin die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VII. Schlussbemerkungen

Fragen und Anregungen nehmen wir gerne über E-Mail parkenamclemens@swgeldern.de entgegen.

VIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag / dieser Parkplatzordnung ist das Amtsgericht Geldern.